

Vorlagen-Nr. 2026/KA/06

zur Vorberatung in die gemeinsame Sitzung des
Verwaltungsausschusses und Technischen Ausschusses am 14.04.2026

zur Beschlussfassung in die Sitzung des Stadtrates am 28.04.2026

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

Beschlusstitel

Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung der zugewiesenen finanziellen Mittel aus dem Sachsenfonds-Gesetz (SaFoG) für die Stadt Trebsen

Beschlussantrag

Der Stadtrat beschließt die Verwendung der zugewiesenen finanziellen Mittel aus dem Sachsenfonds-Gesetz (SaFoG) für die Stadt Trebsen zur Mitfinanzierung des Anbaus des Feuerwehrgerätehauses Seelingstädt.

Begründung

Die Kosten des Bauabschnittes Anbau des Feuerwehrgerätehauses Seelingstädt belaufen sich schätzungsweise auf 642.088 EUR.

Eine Fachförderung wurde beim Landratsamt Landkreis Leipzig beantragt. Ein Bescheid ist noch nicht ergangen.

Zugewiesene jährliche Mittel in Höhe von schätzungsweise 89.640 EUR aus dem Sachsenfonds-Gesetz sollen in Ihrer Gesamthöhe von ca. 358.560 EUR für 4 Jahre zur Mitfinanzierung des genannten Bauvorhabens zugeordnet werden.

Die Mittelverteilung aus dem Sachsenfonds wird durch die Sächsische Kommunalinvestitionskraftstärkungsverordnung (SächsKomInvestKrStVO) geregelt .

Nach dieser Verordnung erstellen die Landkreise Vorhabenlisten für die Zeiträume bis 31.12.2028 sowie für die Zeiträume vom 01.01.2029 – 31.12.2032 und 01.01.2033 – 31.12.2036 im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kreisverband des Sächsischen Städte- und Gemeindetages. Eine Vorlage des Staatsministeriums der Finanzen hierfür liegt aktuell noch nicht vor.

Auf den Landkreis entfallen aus dem Kommunalbudget zunächst 37.360.000 EUR. Davon sollen dem Landkreis 31,5 % zur Verfügung stehen (Beschluss SSG-Kreisverband); der verbleibende Anteil entfällt auf die kreisangehörigen Kommunen. Maßgeblich für die Verteilung ist die Einwohnerzahl zum 31.12.2024. Nach diesem Schlüssel entfallen auf die Stadt Trebsen schätzungsweise 358.560 EUR für die Jahre 2025 - 2028.

Die Vorhabenlisten für die Periode 2025 – 2028 sind bis zum 15.07.2026 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechender Beschluss des Stadtrates.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird diese formelle Voraussetzung geschaffen.